



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHEID

13 K 8478/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 94/14 K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather
Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5825942-245,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Verfahren nach § 34a AsylG - Ungarn)

hat Richter am Verwaltungsgericht Gehrmann
als Einzelrichter
der 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 22. Dezember 2015

für **R e c h t** erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 3. Dezember 2014 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der am 11. November 1994 geborene Kläger ist kongolesischer Staatsangehöriger. Nach seinen eigenen Angaben reiste er im 1. September 2014 nach Deutschland ein, wo er am 8. Oktober 2014 einen Asylantrag stellte. Bei seiner Befragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 8. Oktober 2014 erklärte der Kläger unter anderem, dass er über die Türkei, Griechenland, Albanien und Serbien nach Ungarn gereist sei, wo er einen Asylantrag gestellt habe. Nach eineinhalb Monaten Aufenthalt in Ungarn sei er weiter nach Deutschland gefahren.

Am 22. Oktober 2014 erhielt das Bundesamt eine Meldung aus dem Eurodac-Datenbestand, die bestätigt, dass der Kläger bereits in Ungarn einen Asylantrag gestellt hatte. Am 10. November 2014 ersuchte das Bundesamt Ungarn um Wiederaufnahme des Klägers. Die ungarischen Behörden nahmen dieses Gesuch mit Schreiben vom 14. November 2014 an.

Mit Bescheid vom 3. Dezember 2014, dem Kläger zugestellt mit Übersendungsschreiben vom 8. Dezember 2014, lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (Ziffer 1.) und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Ungarn an (Ziffer 2.).

Der Kläger hat am 16. Dezember 2014 Klage erhoben. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, das ungarische Asylverfahren sei mit systemischen Mängeln behaftet. Er dürfe daher nicht auf die Prüfung seines Asylantrags in Ungarn verwiesen werden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Dezember 2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Der Kläger ist zu der Möglichkeit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört worden; die Beklagte hat mit allgemeiner Prozessklärung vom 26. Januar 2015 auf eine Stellungnahme vor Erlass eines Gerichtsbescheides verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht kann gemäß § 84 Abs. 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten zu der Möglichkeit einer solchen Entscheidung gehört worden sind.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1, Alt. 1 VwGO statthaft. Die isolierte Aufhebung der angefochtenen Regelungen führt auf die weitere Prüfung des Asylantrags des Klägers durch die Beklagte und damit zu dem erstrebten Rechtsschutzziel. Denn mit der Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides wird das Verwaltungsverfahren in den Verfahrensstand zurückversetzt, in dem es vor Erlass der streitgegenständlichen Regelungen war. Das Bundesamt ist im Falle einer Aufhebung des Bescheides gemäß §§ 24, 31 Asylgesetz (AsylG) gesetzlich verpflichtet, das Asylverfahren weiterzuführen. Es hat sich im vorliegenden Fall lediglich mit der - einer materiellen Prüfung des Asylantrags vorgelagerten - Frage befasst, welcher Staat nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Prüfung des Antrags zuständig ist. Mit der Aufhebung des Bescheides wird ein Verfahrenshindernis für die inhaltliche Prüfung des Asylbegehrens beseitigt und das Asylverfahren ist in dem Stadium, in dem es zu Unrecht beendet worden ist, durch das Bundesamt weiterzuführen.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 7. März 2014 - 1 A 21/12.A -, Rz. 28 ff und vom 16. September 2015 - 13 A 800/15.A -, Rz. 22 ff m.w.N., juris.

Die Klage ist auch begründet. In dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ist der Bescheid des Bundesamtes vom 3. Dezember 2014 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

I. Dies gilt zunächst für die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als unzulässig in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheides. Diese findet keine Rechtsgrundlage in § 27a AsylG. Nach dieser Norm ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Die in § 27a AsylG normierten Voraussetzungen liegen nach derzeitigem Sachstand nicht vor. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass Ungarn - entgegen der Annahme der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid - gegenwärtig nicht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (nachfolgend 1.). Auch lässt sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Staates feststellen (nachfolgend 2.).

1. Gegenwärtig ist Ungarn nicht für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig.

Maßgebliche Rechtsvorschrift zur Bestimmung des zuständigen Staates ist vorliegend die am 19. Juli 2013 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO). Diese findet gemäß Art. 49 Abs. 1 und 2 Dublin III-VO auf alle in Deutschland ab dem 1. Januar 2014 gestellten Anträge auf internationalen Schutz Anwendung, mithin auch auf den am 8. Oktober 2014 gestellten Asylantrag des Klägers.

Es kann offen bleiben, ob die Zuständigkeit Ungarns für die Prüfung des Asylantrags des Klägers begründet wurde. Denn die Zuständigkeit Ungarns ist jedenfalls derzeit entfallen. Dies folgt aus Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Dublin III-VO. Diese Vorschrift bestimmt, dass der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III der Dublin III-VO vorgesehenen Kriterien fortsetzt, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (EU-GR-Charta) mit sich bringen, sogenannte „systemische Mängel“.

Vgl. zur Definition „systemischer Mängel“ im Einzelnen: Lütke: „Systemische Mängel“ in Dublin-Verfahren, in: ZAR 2014, 105 ff.; EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 et al. -, juris, Rz. 83 ff., 99; EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413.

So liegt der Fall hinsichtlich des vom Bundesamt als zuständig benannten Mitgliedstaates Ungarn. Hierzu hat die 22. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in ihrem stattgebenden Gerichtsbescheid vom 2. Dezember 2015 (22 K 3263/15.A) ausgeführt:

„Systemische Mängel in diesem Sinne können angenommen werden, wenn Grundrechtsverletzungen einer Art. 4 EU-GR-Charta bzw. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entsprechenden Schwere nicht nur in Einzelfällen, sondern strukturell bedingt, eben systemisch, vorliegen. Diese müssen dabei aus Sicht des überstellenden Staates offensichtlich sein. In der Diktion des Europäischen Gerichtshofs dürfen diese systemischen Mängel dem überstellenden Mitgliedstaat nicht unbekannt sein können.

Vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 et al. -, juris, Rdn. 94.

Die im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem grundsätzlich bestehende Vermutung, dass jeder Mitgliedstaat ein sicherer Drittstaat ist und die Grundrechte von Asylbewerbern einschließlich des Refoulement-Verbots hinreichend achtet, ist nicht unwiderleglich. Vielmehr hat eine Überstellung in einen Mitgliedstaat zu unterbleiben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Artikel 4 EU-GR-Charta implizieren,

EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 et al. -, juris, Rdn. 86.

Eine Widerlegung der Vermutung ist aber wegen der gewichtigen Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems an hohe Hürden geknüpft: Nicht jede drohende Grundrechtsverletzung oder geringste Verstöße gegen die Richtlinien 2003/9, 2004/83 oder 2005/85 genügen, um die Überstellung eines Asylbewerbers an den normalerweise zuständigen Mitgliedstaat zu vereiteln. Das Gericht muss sich vielmehr die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 S. 1 VwGO) verschaffen, dass der betreffende Asylbewerber wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 2014 – 10 B 6.14 -, juris, Rdn. 6 ff. m.w.N.

Das Gericht ist aufgrund der aus öffentlichen Quellen zugänglichen Informationen sowie des Ergebnisses der im vorliegenden Verfahren erfolgten Beweisaufnahme zur Überzeugungsgewissheit gelangt, dass der Kläger im Falle seiner Überstellung nach Ungarn wegen systemischer Mängel des dortigen durch die Asylrechtsnovelle im August 2015 umgestalteten Asylverfahrens mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird.

Dem steht nicht entgegen, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) noch im Jahr 2013,

Urteil vom 10. Dezember 2013 <Abdullahi>, C-394/12, juris,

systemische Mängel im ungarischen Asylsystem verneinte und auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) noch im Jahr 2014,

Entscheidung vom 3. Juli 2014 - Nr. 71932/12 - <Mohammadi gg. Österreich>, abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int>,

zu dem Ergebnis kam, dass ein Asylsuchender in Ungarn nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt sei, insbesondere auch keiner Zurückweisung nach Serbien unter Verstoß gegen das Refoulement-Verbot. Letzteres begründete der EGMR mit Verweis darauf, dass

Ungarn aufgrund von Rechtsänderungen im Januar 2013 gerade kein Konzept sicherer Drittstaaten mehr anwende,

Entscheidung vom 3. Juli 2014 - Nr. 71932/12 - <Mohammadi gg. Österreich>, Rdn. 73, a.a.O..

Die diesen Entscheidungen zu Grunde liegenden Umstände haben sich durch die Rechtsänderungen im ungarischen Asylrecht durch die Asylrechtsnovelle im August 2015 maßgeblich verändert mit der Folge, dass das ungarische Asylverfahren nunmehr systemische Schwachstellen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO aufweist,

im Ergebnis ebenso, u.a. auch mit Verweis auf systemische Schwachstellen der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn: VG Freiburg, Urteil vom 13. Oktober 2015 - A 5 K 2328/13 -, juris; VG Oldenburg, Urteil vom 2. November 2015 - 12 A 2575/15 -, juris, vgl. ferner BvVG Österreich, Erkenntnis vom 16. November 2015, Geschäftszahl W185 2107969-1, <https://www.ris.bka.gv.at/Bvvg/>.

Unabhängig von der Bewertung sonstiger Rechtsänderungen (etwa Einschränkung von Verfahrensrechten und Verkürzung von Rechtsbehelfsfristen) rechtfertigt allein schon die durch die Asylrechtsnovelle im August 2015 bewirkte (Wieder-)einführung des Konzepts sicherer Drittstaaten unter Einbeziehung Serbiens als sicherer Drittstaat die ernsthafte Besorgnis, dass einem Schutzsuchenden in Ungarn, ohne ihm Zugang zu einem Verfahren auf Zuerkennung internationalen Schutzes zu gewähren, in dem seine Fluchtgründe inhaltlich geprüft werden, die Abschiebung in ein Drittland droht, in dem eine inhaltliche Prüfung seiner Fluchtgründe ebenfalls nicht sichergestellt ist.

§ 2 der ungarischen Regierungsverordnung 191/2015. (VII.21) Korm., in Kraft getreten am 22. Juli 2015, bestimmt die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ihre Mitgliedskandidatenstaaten – mit Ausnahme der Türkei –, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die Gliedstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika, die die Todesstrafe nicht anwenden, sowie die Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kanada, Australien und Neuseeland als sichere Drittländer gemäß § 2 Buchst. i) des ungarischen AsylG.

Vgl. Rechtsgutachten über das ungarische Asylrecht des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper vom 2. Oktober 2015, erstellt aufgrund des Beweisbeschlusses der Kammer vom 10. September 2015 im vorliegenden Verfahren, S. 4, 6; vgl. ferner Hungarian Helsinki Committee, Information Note vom 7. August 2015: Building a legal fence – Changes to Hungarian asylum law jeopardise access to protection in Hungary, <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/HHC-HU-asylum-law-amendment-2015-August-info-note.pdf>, abgerufen am 14. August 2015; European Council on Refugees and Exiles (ecre) in Zusammenarbeit mit Asylum Information Database (aida): Crossing Boundaries, The new asylum procedure at the border and restrictions to accessing protection in Hungary, http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/resources/crossing_boundaries_october_2015.pdf (Stand: 1. Oktober 2015), abgerufen am 17. November 2015; Information im englischsprachigen Internetangebot der ungarischen Regierung, <http://www.kormany.hu/en/news/government-has-identified-list-of-safe-countries>, abgerufen am 6. August 2015; European Council on Refugees and Exiles (ecre), Country Report Hungary, 4th update, Stand 1. November 2015, http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_hu_update.iv_.pdf, S. 44, abgerufen am 27. November 2015.

Von den Nachbarstaaten Ungarns zählen zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Slowakei, Österreich, Slowenien, Kroatien sowie Rumänien und zu den Staaten mit Kandidatenstatus Serbien. Damit verbleibt nur die Ukraine als einziger Nachbarstaat von Ungarn, der nicht von § 2 der oben genannten ungarischen Regierungsverordnung erfasst wird,

vgl. Rechtsgutachten über das ungarische Asylrecht des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper vom 2. Oktober 2015, S. 7.

Mit der Regelung in § 2 der oben genannten ungarischen Regierungsverordnung macht die Regierung durch die Bestimmung der sicheren Drittstaaten Gebrauch von der in § 93 Abs. 2 des ungarischen AsylG i.d.F. ab dem 9. Juli 2015 geschaffenen gesetzlichen Ermächtigung, in einer Verordnung nicht nur die Liste der von Ungarn auf nationaler Ebene für sicher erklärten Herkunftsländer, sondern auch der sicheren Drittstaaten festzulegen,

vgl. Rechtsgutachten über das ungarische Asylrecht des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper vom 2. Oktober 2015, S. 4, 9.

Vor der regierungsseitigen Festlegung der sicheren Drittstaaten mussten die Gerichte im Einzelfall entscheiden, wann ein Drittstaat sicher war. Hierzu gab ihnen die – formell unverbindliche, in der Praxis jedoch durch die nachgeordneten Gerichte beachtete – Stellungnahme des verwaltungs- und arbeitsrechtlichen Kollegiums der Kurie (oberstes Gericht Ungarns) eine umfangreiche Handreichung, die unter anderem Länderinformationen des UNHCR sowie Auskünfte der ungarischen Migrations- und Asylbehörde enthielt.

Vgl. Rechtsgutachten über das ungarische Asylrecht des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper vom 2. Oktober 2015, S. 9 f.

Die Einreise aus einem Land, das in § 2 der eingangs genannten ungarischen Regierungsverordnung als sicherer Drittstaat eingeordnet wird, begründet nach dem ungarischen Asylgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung eine gesetzliche Vermutung, dass der Schutzsuchende dort bereits hätte Asyl beantragen und Schutz erhalten können. Diese gesetzliche Vermutung kann der Schutzsuchende widerlegen, indem er nachweist, dass in seinem konkreten Fall der Drittstaat nicht sicher war, weil er dort keinen dem ungarischen Asyl adäquaten Schutz hat erhalten können.

vgl. Rechtsgutachten über das ungarische Asylrecht des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper vom 2. Oktober 2015, S. 11 ff unter Verweis auf §§ 33 Buchst. c), 45 Abs. 1, 51 Abs. 1 Buchst. e), Abs. 4 und 5 des ungarischen AsylG; European Council on Refugees and Exiles (ecre), Country Report Hungary, 4th update, Stand 1. November 2015, http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_hu_update.iv_.pdf, S. 43, abgerufen am 27. November 2015.

Gelingt dem Schutzsuchenden dieser Nachweis nicht, so ist das Schutzgesuch (soweit nicht die Dublin-Verordnungen Anwendung finden) gemäß § 51 des ungarischen Asylgesetzes in einem beschleunigten Verfahren als unzulässig abzuweisen,

vgl. § 51 des ungarischen AsylG in deutscher Übersetzung, Rechtsgutachten über das ungarische Asylrecht des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper vom 2. Oktober 2015, S. 16.

Die aus diesen Regelungen abzuleitenden Rechtsfolgen unterwerfen einen hiervon betroffenen Schutzsuchenden der ernsthaften Gefahr, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung i.S.d. Art. 4 EU-GR-Charta unterworfen zu werden, indem ihm - ohne Gewährung eines Zugangs zu einem Verfahren auf Zuerkennung internationalen Schutzes, in dem seine Fluchtgründe inhaltlich geprüft werden - die Abschiebung in ein Drittland droht, in dem eine inhaltliche Prüfung seiner Fluchtgründe ebenfalls nicht gewährleistet ist. Es droht damit zugleich ein indirekter Verstoß gegen den in Art. 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung (Refoulement-Verbot).

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem stützt sich zur Vermeidung einer Verletzung der in der EU-GR-Charta gewährleisteten Rechte auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der GFK und die Versicherung, dass niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist,

vgl. EuGH, Urteile vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 et. al. -, Rdn. 75, juris und vom 5. September 2012 - C-71/11 et. al. -, Rdn. 47, juris.

Dementsprechend verpflichtet Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) die Mitgliedstaaten, den Grundsatz der Nichtzurückweisung in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu achten. In Übereinstimmung hiermit sieht das in Art. 39 der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 (Asylverfahrensrichtlinie) niedergelegte europäische Konzept der sicheren Drittstaaten vor, dass ein Drittstaat nur dann als „sicherer Drittstaat“ betrachtet werden kann, wenn dieser die GFK und die EMRK nicht nur ratifiziert hat, sondern ihre Bestimmungen auch einhält,

vgl. zur Vorgängervorschrift des Art. 36 der Richtlinie 2005/85/EU: EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 et. al. -, Rdn. 102, juris,

also seinerseits auch den in Art. 33 Abs. 1 GFK verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung beachtet.

Die Einordnung Serbiens als sicherer Drittstaat mit den hieraus erwachsenden Rechtsfolgen nach dem ungarischen Asylgesetz entspricht diesen Anforderungen nicht. Vielmehr besteht die ernsthafte Gefahr, dass ein von den gesetzlichen Regelungen betroffener Schutzsuchender ohne Zugang zu einem Asylverfahren zu erhalten, in dem seine Fluchtgründe geprüft werden, in einen Staat abgeschoben wird, der seinerseits die GFK tatsächlich nicht einhält.

Es bestehen durchgreifende Zweifel daran, dass Serbien die aus der GFK folgenden Verpflichtungen tatsächlich einhält. Der Kommissar für Menschenrechte des Europarates wandte sich mit einem Schreiben vom 27. November 2013 an den serbischen Premierminister und Innenminister Ivica Dacic, in dem er seine während eines Aufenthalts in Serbien erlangten Erkenntnisse über das serbische Asylsystem und die dortigen Aufnahmebedingungen schildert (überfüllte Aufnahmezentren, in denen unmenschliche Lebensbedingungen herrschen, die große Mehrheit der Asyl-

suchenden hat praktisch keinen Zugang zum Asylverfahren, kaum Aussicht auf Flüchtlingsanerkennung angesichts nur drei anerkannter Flüchtlinge seit 2008),

vgl. Commissioner for Human Rights, Council of Europe,
<https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=2444713&SecMode=1&DocId=2108062&Usage=2>, abgerufen am 6. August 2015.

Der UNHCR empfiehlt, Serbien nicht als sicheren Drittstaat einzustufen und fordert nachdrücklich dazu auf, Asylsuchende nicht auf der Grundlage eines Konzepts sicherer Drittstaaten nach Serbien zu überstellen,

Serbia as a country of asylum. Observations on the situation of asylum-seekers and beneficiaries of international protection in Serbia
<http://www.refworld.org/docid/50471f7e2.html>, Stand August 2012, S. 3, abgerufen am 27. November 2015.

Soweit erkennbar, hält der UNHCR bis heute an dieser Einschätzung fest,

European Council on Refugees and Exiles (ecre) in Zusammenarbeit mit Asylum Information Database (aida): Crossing Boundaries, The new asylum procedure at the border and restrictions to accessing protection in Hungary,
http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/resources/crossing_boundaries_october_2015.pdf (Stand: 1. Oktober 2015), S. 18, abgerufen am 17. November 2015; European Council on Refugees and Exiles (ecre), Country Report Hungary, 4th update, Stand 1. November 2015, http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_hu_update.iv_.pdf, S. 44, abgerufen am 27. November 2015.

Die Einstufung Serbiens als sicherer Drittstaat widerspricht ferner den Erkenntnissen des ungarischen Helsinki Komitees,

vgl. An update of the Hungarian Helsinki Committee's 2011 report based on a field mission to Serbia, Stand Juni 2012, <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/Serbia-report-final.pdf>, abgerufen am 27. November 2015,

von amnesty international,

vgl. Europe's Borderlands, Juli 2015, S. 35 ff.,
<https://www.amnesty.org/en/documents/eur70/1579/2015/en/>, abgerufen am 27. November 2015,

und der Organisation Human Rights Watch,

vgl. Pressemitteilung vom 15. April 2015, Serbien: Polizei misshandelt Migranten und Asylsuchende, <https://www.hrw.org/de/news/2015/04/15/serbien-polizei-misshandelt-migranten-und-asylsuchende>, abgerufen am 30. November 2015.

Die ernsthafte Gefahr, ohne Zugang zu einem Asylverfahren zu erhalten, in dem die Fluchtgründe geprüft werden, von Ungarn nach Serbien abgeschoben zu werden und die hiermit verbundene ernsthafte Gefahr, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung i.S.d. Art. 4 EU-GR-Charta unterworfen zu werden, droht auch dem Kläger in seiner spezifischen Situation, falls er aufgrund der Dublin III-VO nach Ungarn überstellt wird.

Bei der Bewertung der in Ungarn anzutreffenden Verhältnisse sind diejenigen Umstände heranzuziehen, die auf die Situation des Klägers zutreffen. Abzustellen ist demnach auf die Situation von Flüchtlingen in einer vergleichbaren rechtlichen oder tatsächlichen Lage, wohingegen die Situation von Flüchtlingen in anderen rechtlichen oder tatsächlichen Umständen keine unmittelbare Rolle spielt. Sie kann allenfalls ergänzend herangezogen werden, sofern sich diese Umstände auch auf die Situation des Klägers auswirken (können),

vgl. OVG NRW, Urteil vom 7. März 2014 - 1 A 21/12.A -, juris, Rdn. 130.

Damit ist vorliegend in erster Linie die Situation von Dublin-Rückkehrern zu betrachten, die - wie der Kläger - nach dem vom Bundesamt gemäß Art. 8 ff der Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO,

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013,

einzuhaltenden Verfahren nach Ungarn überstellt werden.

Auch für diese Personen besteht nach Überzeugung der Kammer die beachtliche, d.h. überwiegende Wahrscheinlichkeit, im Falle einer Rücküberstellung nach Ungarn einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im oben beschriebenen Sinne ausgesetzt zu werden, indem sie ohne Zugang zu einer inhaltlichen Prüfung ihrer Asylgründe in einen nicht sicheren Drittstaat abgeschoben werden. Denn es spricht alles dafür, dass das ungarische Asylgesetz in seiner derzeitigen Fassung auch auf solche Asylsuchende angewandt wird, die vor Inkrafttreten der Drittstaatenregelungen einschließlich der Bestimmung Serbiens zum sicheren Drittstaat nach Ungarn eingereist sind und dort einen Asylantrag gestellt haben. Weder die gesetzlichen Grundlagen noch die betreffende Rechtsverordnung enthalten eine Übergangsregelung,

vgl. Rechtsgutachten über das ungarische Asylrecht des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper vom 2. Oktober 2015, S. 21.

Auf eine Anwendung dieser Bestimmungen auf alle laufenden Verfahren deutet zudem der Umstand hin, dass in der konsolidierten Fassung des ungarischen Asylgesetzes der Hinweis auf die Handreichung der Kurie entfallen ist, die den Gerichten zur eigenständigen Beurteilung dienen sollte, welche Länder sichere Herkunfts- oder Drittländer sind,

vgl. Rechtsgutachten über das ungarische Asylrecht des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper vom 2. Oktober 2015, S. 21.

Dieses Ergebnis wird bestätigt durch die Erkenntnisse des European Council on Refugees and Exiles (ecre),

Bericht in Zusammenarbeit mit Asylum Information Database (aida): Crossing Boundaries, The new asylum procedure at the border and restrictions to accessing protection in Hungary, http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/resources/crossing_boundaries_october_2015.pdf (Stand: 1. Oktober 2015), S. 35 f., abgerufen am 17. November 2015.

Daraus geht hervor, dass nach Auffassung eines hochrangigen Vertreters der ungarischen Asylbehörde OIN die nunmehr geltende Drittstaatenregelung auch auf Altfälle anwendbar sei. Ferner wird in diesem Bericht der Fall eines afghanischen Asylsuchenden geschildert, der in Ungarn im April 2015 einen Asylantrag gestellt hatte und aufgrund der Dublin-VO am 17. September 2015 aus der Schweiz nach Ungarn überstellt wurde. Dessen Asylantrag sei in Ungarn auf der Grundlage der Drittstaatenregelung abgelehnt und seine Abschiebung (verbunden mit einer Einreisesperre) angeordnet worden,

Bericht in Zusammenarbeit mit Asylum Information Database (aida): Crossing Boundaries, The new asylum procedure at the border and restrictions to accessing protection in Hungary, http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/resources/crossing_boundaries_october_2015.pdf (Stand: 1. Oktober 2015), S. 35, abgerufen am 17. November 2015.

Der Kläger hat zwar gegenüber deutschen Behörden - soweit ersichtlich - bisher keine vollständigen Angaben über seinen Reiseweg gemacht, der ihn nach eigenen Angaben zunächst jedenfalls nach Ungarn führte. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist jedoch davon auszugehen, dass er von Serbien kommend nach Ungarn eingereist ist bzw. die ungarischen Behörden hiervon ausgehen würden. Denn bis Ende September 2015 reisten 99 % der Schutzsuchenden über die ungarisch-serbische Grenze nach Ungarn ein.

Vgl. European Council on Refugees and Exiles (ecre) in Zusammenarbeit mit Asylum Information Database (aida): Crossing Boundaries, The new asylum procedure at the border and restrictions to accessing protection in Hungary, http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/resources/crossing_boundaries_october_2015.pdf (Stand: 1. Oktober 2015), S. 9, abgerufen am 17. November 2015; European Council on Refugees and Exiles (ecre), Country Report Hungary, 4th update, Stand 1. November 2015, http://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_hu_update.iv_.pdf, S. 45, abgerufen am 27. November 2015.*

Dieser Einschätzung im Hinblick auf die gegenwärtige Situation von Asylantragstellern in Ungarn schließt sich die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf an. Hinzuzufügen ist mit Blick auf das vorliegende Verfahren lediglich, dass hier der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt ausdrücklich angegeben hat, über Serbien nach Ungarn gereist zu sein.

2. Die Zuständigkeit eines anderen Staates lässt sich im vorliegenden gerichtlichen Verfahren nicht feststellen. Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 und 3 Dublin III-VO bestimmt, dass der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat in Fällen wie dem vorliegenden die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fortsetzt, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Nur wenn keine Überstellung an einen nach diesen Kriterien bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden kann, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat. Ob hier ursprünglich die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats, etwa Griechenlands oder - was nach dem Reiseweg nahe liegt - Österreichs in Betracht kam, kann dahinstehen. Eine Überstellung des Klägers in einen anderen Mitgliedstaat dürfte im gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls daran scheitern, dass die in Art. 21 Abs. 1, 23 Abs. 2 Dublin III-VO für die Stellung eines (Wieder-)Aufnahmegesuchs vorge-

sehenen Fristen verstrichen sind mit der Folge, dass Deutschland auch im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten für die Prüfung des Asylantrags zuständig geworden ist (vgl. Art. 21 Abs. 1 Unterabsatz 3, Art. 23 Abs. 3 Dublin III-VO).

II. Die in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides verfügte Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Nach dieser Norm ordnet das Bundesamt die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens nach § 27a AsylG zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Derzeit lässt sich indes die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates für die Prüfung des Asylantrags des Klägers aus den oben genannten Gründen nicht feststellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 84 Abs. 1 Satz 3, § 167 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung (1) oder mündliche Verhandlung (2) beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

- (1) Über den Antrag auf Zulassung der Berufung entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragsschrift soll möglichst zweifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

- (2) Anstelle des Antrags auf Zulassung der Berufung kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Der Antrag ist schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen.

Der Antrag soll möglichst zweifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Gehrmann



Beglaubigt
Poledna
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle